

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-574/3/89

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird;
Stellungnahme

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Auskünfte: **Dr. Giantschnig**

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	44-GE/9-89
Datum:	11. AUG. 1989
Verteilt	11. Aug. 1989 <i>Erstelle</i>
1017 WIEN	

Pr. J. Johannal

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 27. Juli 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braudlueger

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-574/3/89****Auskünfte: Dr. Giantschnig****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird:
Stellungnahme**Telefon:** 0 46 3 – 536**Durchwahl:** **30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Bezug:** **An das****B u n d e s k a n z l e r a m t****Ballhausplatz 2****1014 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 6. Juni 1989, GZ. 601.115/1-V/1/89,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshof-
gesetz 1948 geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung
Stellung wie folgt:

1. Im Hinblick darauf, daß mit der gegenständlichen Rechnungshof-
gesetz-Novelle eine Anpassung an und der die B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr.
685, vorgenommenen Änderungen im Bereich des Bundes-Verfassungs-
gesetzes vorgenommen werden soll, bestehen gegen den vorgelegten Ent-
wurf keine grundsätzlichen Einwände.

2. Zu Z. 2 (§ 15 Abs. 4) darf jedoch vermerkt werden, daß die Wendung
"auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden
Anzahl von Mitgliedern eines Landtages" nicht in das Rechnungshofgesetz
unverändert aus der Bestimmung des Art. 127 Abs. 7 B-VG übernommen
werden soll. Es wird nämlich dabei der Eindruck erweckt, daß der Landes-
verfassungsgesetzgeber durch das (einfachgesetzliche) Rechnungshofgesetz
ermächtigt würde, die Zahl der Mitglieder des Landtages zu bestellen,
die eine Geburtsprüfung verlangen können. Im Rechnungshofgesetz
müßte vielmehr nur darauf abgestellt werden, daß durch Landesverfas-

- 2 -

sungsgesetz die Anzahl der Mitglieder des Landtages, die eine Prüfung durch den Rechnungshof verlangen können, bestimmt ist.

Zum letzten Satz stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die hier vorgesehene Regelung über die Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Landesregierung zur Regelung des § 15 Abs. 8 erster Satz (in der Fassung des Entwurfes) steht. Nach ho. Auffassung stellt die Mitteilungspflicht eine Doppelregelung dar, die zur Vermeidung von Mißverständnissen vermieden werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 27. Juli 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.
Brandstetter